

Zeichnungsschein mit Aktionärbindungsvertrag («ABV»)

Eisenbahnbetriebslabor Schweiz AG
Verwaltungsrat
Überlandstrasse 271
8600 Dübendorf

Zeichnungsschein zur Kapitalerhöhung der Eisenbahnbetriebslabor Schweiz AG mit Sitz in Dübendorf

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung der Eisenbahnbetriebslabor Schweiz AG, mit Sitz in Dübendorf, vom 10. April 2025 über die Schaffung eines Kapitalbandes zur Erhöhung des Aktienkapitals und den Beschluss des Verwaltungsrates einer Kapitalerhöhung von nominal CHF 444'500.- auf nominal CHF 592'500.- durch Neuausgabe von total 296 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 500.00 zeichne ich

..... **Namenaktien zu CHF 500.00 (fünfhundert Schweizer Franken)**

zum Ausgabepreis von CHF 500.00 und verpflichte mich bedingungslos und unwiderruflich zur Zahlung von CHF 500.00 je Aktie auf das folgende Bankkonto (nicht später als 31.7.2026):

Bank: Zürcher Kantonalbank
IBAN: CH93 0070 0114 9015 4793 8
Begünstigte: Eisenbahnbetriebslabor Schweiz AG, Ueberlandstrasse 271, 8600 Dübendorf
SWIFT: ZKBKCHZZ80A

Diese Zeichnung erfolgt unter Bezugnahme auf die mir bekannten Statuten der Eisenbahnbetriebslabor Schweiz AG mit Sitz in Dübendorf. Ferner erkenne ich mit Unterzeichnung des vorliegenden Zeichnungsscheins auch den beiliegenden Aktionärbindungsvertrag an.

Es werden keine Aktienzertifikate ausgegeben. Der Eintrag im Aktienbuch ist massgeblich für die Stimmrechte des Aktionärs.

Nach der Zahlung wird vom Verwaltungsrat das Aktienbuch ergänzt, in welchem die genauen aktuellen Daten aller stimmberechtigten Aktionäre aufgeführt werden.

Name / Vorname:

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Strasse:

PLZ / Wohnort:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Ort / Datum:

Unterschrift:

Zeichnungsschein handschriftlich unterzeichnen und zusammen mit dem Aktionärbindungsvertrag an obige Adresse bis spätestens 31.7.2026 zustellen.

Aktionärbindungsvertrag (ABV)

der Aktionäre der Eisenbahnbetriebslabor Schweiz AG

zwischen

dem unterzeichnenden Aktionär gemäss Zeichnungsschein

und

allen übrigen Aktionären der Eisenbahnbetriebslabor Schweiz AG
gemäss jeweils aktuellem Aktienbuch
des Verwaltungsrates der Eisenbahnbetriebslabor Schweiz AG

nachstehend gemeinsam auch die «Aktionäre» der Eisenbahnbetriebslabor Schweiz AG (EBL-CH AG), Ueberlandstrasse 271, 8600 Dübenddorf ZH, resp. die «Parteien» genannt).


1. Präambel

1.1 Unter der Firma „Eisenbahnbetriebslabor Schweiz AG“ besteht eine Aktiengesellschaft (nachfolgend: Gesellschaft) mit Sitz in CH-8600 Dübendorf/ZH (Firmennummer: CHE 151.110.125).

Zweck der Gesellschaft ist gemäss deren Gründungsstatuten die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen eines Eisenbahnbetriebslabors, in welchem ein umfassendes Instrumentarium an Fahr- und Stellwerksimulatoren bereitgestellt wird und mit Stellwerkanlagen die Untersuchung, Schulung, Analyse, Evaluation und weitere Dienstleistungen bezüglich komplexer Problemstellungen im automatisierten Eisenbahnsystem durchgeführt und angeboten werden können. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, gleichartige oder andere Unternehmungen gründen, übernehmen oder führen oder sich an solchen aktiv oder still beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Im Übrigen gilt der Gesellschaftszweck gemäss Art. 2 der jeweils aktualisierten Statuten.

 Überlandstrasse 271
8600 Dübendorf

 info@ebl-schweiz.ch



 www.ebl-schweiz.ch

- 1.2 Am 20. Mai 2021 wurde die Gesellschaft durch die vier ad interims-Vertreter im Verwaltungsrat, Peter Gysel, Heinrich Brändli, Lukas Fässler und Julien Veya gegründet. Die Gesellschaftsstatuten sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie sind auf dem Internet unter der Web-Adresse der Gesellschaft publiziert.
- 1.3 Die Aktionäre bezwecken mit dem vorliegenden ABV die Sicherstellung der Kontrolle über die Gesellschaft und insbesondere der Fortführung der Gesellschaft nach einem Austritt eines Gesellschafters.
- 1.4 Dies vorausgeschickt schliessen die Parteien die nachfolgenden Vereinbarungen.
- 1.5. Da im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Aktionärbindungsvertrages bereits über 67 Aktionäre vorhanden sind, wird der vorliegende Aktionärbindungsvertrag durch jeden einzelnen Aktionär verbindlich und einzeln für sich unterzeichnet. Als Vertreter aller anderen Aktionäre zeichnen zwei Vertreter des Verwaltungsrates in Stellvertretung der übrigen Aktionäre diesen Aktionärbindungsvertrag, wodurch dieser für alle Aktionäre unter sich verbindlich wird. Jeder Aktionär erteilt mit der Unterzeichnung dieses Aktionärbindungsvertrages dem Verwaltungsrat die Befugnis, in seinem Namen auch alle übrigen Aktionärbindungsverträge mit allen anderen Aktionären verbindlich für sich und alle übrigen Aktionäre zu zweien zu unterzeichnen.
- 1.6. Später hinzutretende Aktionäre unterzeichnen einen eigenen, gleichlautenden ABV und treten dadurch verbindlich der Gemeinschaft aller durch diesen AVB verbundenen Aktionären gleichberechtigt und gleichverpflichtet bei. Den bisherigen Aktionären wird der Beitritt und die Unterzeichnung des AVB durch hinzutretende Aktionäre durch den Verwaltungsrat mittels Vermerk im Aktienbuch bekannt gemacht.

2. Geltungs- und Regelungsbereich

- 2.1 Alle diesen ABV jeweils namentlich unterzeichnenden Aktionäre sind jeweils Vertragsparteien des vorliegenden ABV unter sich mit allen anderen Aktionären.
- 2.2 Dieser ABV bezieht sich auf sämtliche Aktien im Eigentum der Parteien. Der vorliegende AVB bezieht sich auch auf solche Aktien, die erst nach Abschluss des vorliegenden ABV erworben werden. Auch Bezugsrechte aus den Aktien fallen unter den vorliegenden ABV; auf diese sind die Bestimmungen dieses ABV analog anzuwenden.
- 2.3 Der vorliegende ABV ist auch für die allfälligen Rechtsnachfolger einer Partei bindend. Jede Partei ist verpflichtet, bei Testamenten, Erbverträgen und dergleichen für die Überbindung aller Rechte und Pflichten aus diesem ABV auf den Nachfolger besorgt zu sein.
- 2.4 Der vorliegende ABV regelt die Beziehung zwischen den Parteien hinsichtlich der Gesellschaft. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, soweit zutreffend und gesetzlich zulässig, sowohl als Parteien dieses ABV als auch in ihrer allfälligen Eigenschaft als Aktionäre, Arbeitnehmer und Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, dem Inhalt und Geist dieses ABV entsprechend zu handeln und sich zu verhalten. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen dieses ABV umzusetzen. Sie nehmen alle dafür notwendigen Handlungen vor

 Überlandstrasse 271
8600 Dübendorf

 info@ebl-schweiz.ch
 www.ebl-schweiz.ch

und üben ihre Stimmrechte im Verwaltungsrat (gegebenenfalls über ihre Stellvertreter im Verwaltungsrat) und in der Generalversammlung der Gesellschaft so aus, dass sie ihren Verpflichtungen unter diesem ABV umfassend nachkommen.

- 2.5 Soweit sich Dritte als neue Aktionäre an der Gesellschaft beteiligen und die Rechte und Pflichten aus diesem ABV in Widerspruch zu den Vereinbarungen mit den neuen Aktionären treten, verpflichten sich die Parteien, in guten Treuen an einer Anpassung der Bestimmung dieses ABV, soweit notwendig, mitzuwirken.
- 2.6 Soweit Bestimmungen des vorliegenden ABV im Widerspruch zu den Bestimmungen der Statuten der Gesellschaft stehen, vereinbaren die Aktionäre, dass unter ihnen die Bestimmungen des ABV vorgehen. Beschränkt der vorliegende ABV statutarische oder gesetzliche Rechte der Aktionäre oder werden solche aufgehoben, verzichten die Parteien in ihrer Eigenschaft als Aktionäre ausdrücklich darauf, diese Rechte anzurufen und geltend zu machen.

3. Aktionäre und Hinzutreten weiterer Aktionäre

- 3.1 Jeder Partei steht als Aktionär in Angelegenheiten der Gesellschaft entsprechend seinen Aktienanteilen je eine Stimme zu.
- 3.2 Die Aktionäre besitzen betreffend die Gesellschaft die gleichen Informations- und Einsichtsrechte wie die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft.
- 3.3 Die Parteien verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus diesem ABV auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 3.4 Erwirbt eine Partei Aktien kraft Güter- und/oder Erbrecht, tritt dieselbe in diesen ABV ein. Solange eine Erbschaft unverteilt ist, hat die Erbengemeinschaft einen Vertreter derselben gegenüber dem Verwaltungsrat namentlich und ausdrücklich zu benennen.
- 3.5 Aktien der Gesellschaft dürfen nur übertragen werden, wenn der Erwerber schriftlich den vorbehaltlosen Beitritt zum vorliegenden ABV erklärt. Der übertragende Aktionär hat diese Verpflichtung gegenüber dem Erwerber zur Bedingung für die Übertragung zu machen. Jeder Erwerber hat unmittelbar nach der Aktienübertragung ein Exemplar dieses ABV ausdrücklich als für ihn rechtsverbindlich zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat ein unterzeichnetes Originalexemplar einzureichen.
- 3.6 Im Falle einer Kapitalerhöhung müssen bei der Zeichnung und Liberierung von Aktien durch Dritte Letztere schriftlich den vorbehaltlosen Beitritt zum vorliegenden ABV erklären. Der Dritte hat unmittelbar nach der Aktienzeichnung ein Exemplar dieses ABV ausdrücklich als für ihn rechtsverbindlich zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat ein unterzeichnetes Originalexemplar einzureichen.

4. Kapital- und Aktionärsstruktur

- 4.1 Sämtliche Parteien sind Aktionäre der Gesellschaft.
- 4.2 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden ABV CHF 187'000.00. Das Aktienkapital ist eingeteilt in 374 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 500.–. Die Aktien der Gesellschaft wurden nicht verbrieft und es ist auch in Zukunft nicht vorgesehen, Aktienzertifikate auszugeben. Es wird aber ein Aktienbuch geführt, welches als verbindliche Grundlage der Aktionäre und ihrer damit verbundenen Rechte gilt. Das Aktienbuch führt der Verwaltungsratspräsident.
- 4.3. Erwirbt eine der Vertragsparteien dieses ABV zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Aktien der Gesellschaft, so gelten auch für diese zusätzlichen Aktien die Bestimmungen dieses ABV.

5. Vorhandrecht

- 5.1 Die Parteien räumen sich bzw. ihren Rechtsnachfolgern gemäss den nachfolgenden Bestimmungen gegenseitig ein **Vorhandrecht** an sämtlichen Aktien der Gesellschaft ein, die ihnen heute gehören oder in Zukunft gehören werden.
- 5.2 Beabsichtigt eine Partei, ihre Aktien in irgendeiner entgeltlichen oder unentgeltlichen Form ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen (z.B. zu veräussern, zu verschenken oder zu tauschen), so ist sie **vor** der Kontaktaufnahme mit einer Drittperson verpflichtet, diese Aktien zuerst den anderen Parteien dieses ABV im Verhältnis zu deren bisherigem Aktienbesitz durch schriftliche Offerte zum Kauf anzubieten.
- 5.3 Der Kaufpreis entspricht dem inneren Wert der Aktien. Diese Bewertung hat durch die Revisionsstelle der Gesellschaft oder eine beigezogene externe Unternehmung oder anhand des aktuellen Steuerwertes der zuständigen Steuerbehörde gemäss nachfolgender Ziffer 10 auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen.
- 5.4 Die vorhandbelastete Partei teilt den übrigen Aktionären und gleichzeitig dem Verwaltungsrat den Vorhandrechtsfall mittels eingeschriebenen Briefs mit. Die vorhandberechtigten Parteien haben ihr Recht innert 30 (dreissig) Tagen ab Zustellung der Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs auszuüben und darin mitzuteilen, ob sie das Kaufangebot annehmen oder darauf verzichten. Eine teilweise Annahme des Kaufangebots hat die vorhandbelastete Partei nicht zu akzeptieren. Stillschweigen gilt als Ablehnung des Kaufangebots und ist dementsprechend den anderen Parteien mitzuteilen.
- 5.5 Nicht ausgeübte Vorhandrechte fallen den anderen Aktionären im Verhältnis zu deren bisherigem Aktienbesitz an. Auch in diesem Fall haben die anderen Aktionäre der vorhandbelasteten Partei innert 30 (dreissig) Tagen ab Zustellung der Verzichtserklärung oder der Mitteilung der Nichtwahrnehmung des Kaufangebots mitzuteilen, ob sie die entsprechenden Aktien übernehmen oder darauf verzichten. Teilangebote sind auch hier unzulässig und Schweigen gilt nicht als Annahme.

- 5.6 Werden die Vorhandrechte von den berechtigten Aktionären nicht oder nicht vollständig ausgeübt, so kann die verkaufswillige Partei interessierte Dritte kontaktieren, die bereit sind, den vorbehaltlosen Beitritt zum vorliegenden ABV zu erklären.
- 5.7 Sofern ein Aktionär das Vorhandrecht ausübt, erfolgt der Vollzug der Aktienübertragung innert 90 (neunzig) Tagen ab der jeweiligen Mitteilung der Annahme, und zwar Zug um Zug.
- 5.8 Das Stimmrecht der angebotenen Aktien bleibt bis zur rechtsgültigen Übertragung resp. der Zustimmung zur Übertragung bei der vorhandbelasteten Partei.

6. Vorkaufsrecht

- 6.1 Die Parteien räumen sich bzw. ihren Rechtsnachfolgern gemäss den nachfolgenden Bestimmungen gegenseitig ein **Vorkaufsrecht** ein an allen Aktien der Gesellschaft, die ihnen heute gehören oder in Zukunft gehören werden.
- 6.2 Beabsichtigt eine Partei – nachdem das Vorhandrecht gemäss Ziffer 5 dieses ABV vorstehend nicht ausgeübt worden ist –, ihre Aktien in irgendeiner entgeltlichen oder unentgeltlichen Form an Dritte zu übertragen (z.B. zu veräussern, zu verschenken oder zu tauschen), so steht den anderen Parteien dieses ABV an den zur Veräusserung angebotenen Aktien durch schriftliche Verkaufsofferte (unter Angabe der wesentlichen Vertragsmerkmale wie Name des Käufers, Vorkaufspreis [Angebots des Dritten oder innerer Wert der Aktien], Zahlungsmodalitäten) ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Aktienbeteiligung an der Gesellschaft zu.
- 6.3 Vorkaufspreis soll der tiefere der folgenden Werte sein:
- innerer Wert der Aktien bzw.
 - der Angebotspreis des Dritten.

Die Bewertung des inneren Werts der Aktien hat durch die Revisionsstelle der Gesellschaft oder eine beigezogene externe Unternehmung oder anhand des aktuellen Steuerwertes der zuständigen Steuerbehörde gemäss nachfolgender Ziffer 10 dieses ABV auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen.

- 6.4 Die veräusserungswillige Partei hat die beabsichtigte Veräusserung an einen Dritten den anderen Parteien dieses ABV **und** dem Verwaltungsrat mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen, unter Beilage des mit dem Dritten rechtsgültig unter entsprechendem Vorbehalt abgeschlossenen Veräusserungsvertrages oder der schriftlichen Verkaufsofferte (samt Angaben der wesentlichen Vertragsmodalitäten wie Name des Käufers, Vorkaufspreis, Zahlungsmodalitäten etc.).
- 6.5 Die vorkaufsberechtigten Parteien haben ihr Recht innert 30 (dreissig) Tagen ab Zustellung der Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs auszuüben und darin mitzuteilen, ob sie das Kaufangebot annehmen oder darauf verzichten. Teilangebote müssen vom Verpflichteten nicht akzeptiert werden. Stillschweigen gilt nicht als Annahme.

- 6.6 Nicht ausgeübte Vorkaufsrechte fallen den anderen Aktionären im Verhältnis zu deren bisherigem Aktienbesitz an. Auch in diesem Fall haben die anderen Aktionäre der vorkaufsbelasteten Partei innert 30 (dreissig) Tagen ab Zustellung der Verzichtserklärung oder der Mitteilung der Nichtwahrnehmung des Kaufangebots mitzuteilen, ob sie die entsprechenden Aktien übernehmen oder darauf verzichten. Teilangebote sind auch hier unzulässig, und Schweigen gilt nicht als Annahme.
- 6.7 Sofern ein Aktionär sein Vorkaufsrecht ausübt, erfolgt der Vollzug der Aktienübertragung innert 90 (neunzig) Tagen ab der jeweiligen Mitteilung der Annahme, und zwar Zug um Zug.
- 6.8 Wenn alle berechtigten Parteien abgelehnt haben, so ist der vorkaufrechtsbelastete Aktionär ausdrücklich verpflichtet, der Gesellschaft zuhanden des Präsidenten des Verwaltungsrats die Aktien schriftlich anzubieten, damit diese die Aktien mit Gesellschaftsmitteln zurückkaufen kann. Die Gesellschaft hat dem vorkaufrechtsbelasteten Aktionär innert 30 (dreissig) Tagen die Annahme oder Ablehnung des Angebots mitzuteilen. Den Parteien ist ausdrücklich bewusst, dass gesetzliche Bestimmungen den Kauf von eigenen Aktien der Gesellschaft mit Gesellschaftsmitteln beschränken (Art. 659 ff. OR). Teilangebote müssen vom Verpflichteten nicht akzeptiert werden. Stillschweigen gilt als Ablehnung des Vorkaufsrechts.
- 6.9 Im Umfang der nicht ausgeübten Vorkaufsrechte ist der Verpflichtete in der Folge frei, die angebotenen Titel zu den mitgeteilten Konditionen oder teurer an Dritte zu veräussern, sofern diese vorgängig schriftlich und vorbehaltlos erklären, diesem ABV beizutreten.
- 6.10 Das Stimmrecht der angebotenen Aktien bleibt bis zur rechtsgültigen Übertragung resp. der Zustimmung zur Übertragung bei der vorkaufsbelasteten Partei.

7. Mitverkaufsrecht (Tag-along-Right)

- 7.1 Wenn ein oder mehrere Aktionäre – nach Einhaltung der Bestimmungen über das Vorhand- oder Vorkaufsrecht (Ziff. 5 und 6) – Aktien in einem solchen Umfang direkt oder indirekt an einen anderen Aktionär oder einen Dritten oder an eine Mehrzahl solcher Personen, die in gemeinsamer Absprache handeln (nachfolgend: Mitverkaufsverpflichtete), derart übertragen, dass aus der Übertragung ein Kontrollwechsel resultiert, haben die anderen Parteien (nachfolgend: Mitverkaufsberechtigte) das Recht, vom Mitverkaufsverpflichteten die käufliche Übernahme all ihrer Aktien zum selben Preis und zu denselben Bedingungen zu verlangen, bzw. der Mitverkaufsverpflichtete hat die Pflicht, von den anderen Parteien, die von ihrem Mitverkaufsrecht Gebrauch machen, alle Aktien zum selben Preis und denselben Bedingungen käuflich zu erwerben.
- 7.2 Der veräussernde Aktionär hat den Mitverkaufsverpflichteten schriftlich über das Bestehen des Mitverkaufsrechts der anderen Parteien zu informieren und das Mitverkaufsrecht der anderen Parteien zur Bedingung für den rechtsgültigen Verkauf der Aktien zu machen.
- 7.3 Ein Kontrollwechsel im Sinne von Ziff. 7.1 liegt vor, wenn aufgrund der Übertragung von Aktien an einen anderen Aktionär oder einen Dritten oder eine Mehrzahl solcher Personen, die in gemeinsamer Absprache handeln, mehr als 50% aller Stimmrechte der Gesellschaft in einer solchen Person oder solcher Mehrzahl von Personen vereinigt werden.

- 7.4 Mehrere Mitverkaufsverpflichtete sind solidarisch verpflichtet. Das Mitverkaufsrecht ist von den Mitverkaufsberechtigten innert 30 (dreissig) Kalendertagen seit Ablauf der Frist für die Ausübung des Vorhand- oder Vorkaufsrechts gemäss Ziffer 5.4 oder Ziffer 6.5 dieses ABV schriftlich beim Mitverkaufsverpflichteten geltend zu machen.



8. Mitverkaufspflicht (Drag-along-Right)

Beabsichtigen eine oder mehrere Parteien (nachfolgend: Mitverkaufsberechtigte) – nach Einhaltung der Bestimmungen über das Vorhand- und Vorkaufsrecht –, alle ihre Aktien im Umfang von insgesamt mindestens 60% der Stimmrechte einem anderen Aktionär oder einem Dritten (nachfolgend: Kaufinteressent) in einer oder mehreren Transaktionen zu übertragen, kann der Mitverkaufsberechtigte von den anderen Parteien verlangen, dass diese dem Kaufinteressenten alle ihre Aktien zu den gleichen Konditionen ebenfalls übertragen. Die Parteien verpflichten sich hiermit, einem derartigen Verlangen des Mitverkaufsberechtigten Folge zu leisten. Der Mitverkaufsberechtigte muss den übrigen Parteien die Ausübung dieses Rechts innert 30 (dreissig) Kalendertagen seit Ablauf der Frist für die Ausübung des Vorhand- oder Vorkaufsrechts gemäss vorheriger Ziffer 5.4 oder Ziffer 6.5 dieses ABV schriftlich mitteilen, ansonsten ist dieses Recht verwirkt.

9. Bedingtes Kaufrecht

- 9.1 Jede Partei besitzt im Verhältnis ihrer bisherigen Aktienbeteiligung an der Gesellschaft ein Kaufrecht bezüglich sämtlicher Aktien einer anderen Person bzw. von deren Rechtsnachfolgern gehaltenen Aktien, wenn:
- letztere Partei verstirbt, nicht bloss vorübergehend (für wenige Stunden oder wenige Tage) urteilsunfähig ist oder über sie eine Vertretungs- und/oder Mitwirkungs- oder eine umfassende Beistandschaft errichtet wird;
 - über letztere Partei der Konkurs eröffnet, das Fortsetzungsbegehren gestellt (Betreibung auf Pfändung) oder die definitive Rechtsöffnung erteilt (Betreibung auf Pfandverwertung) wird oder diese Partei eine gerichtliche Nachlassstundung beantragt (oder bei Parteien mit Wohnsitz/Sitz im Ausland ein gleichwertiger zwangsvollstreckungsrechtlicher Sachverhalt vorliegt);
 - letztere Partei ein Verbrechen oder Vergehen begeht, das gegen eine andere Partei oder die Gesellschaft oder gegen deren Interessen gerichtet ist;
 - letztere Partei wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und diese Verletzung samt all ihrer Auswirkungen nicht innert 30 Kalendertagen seit Entdeckung dieser Verletzung durch eine andere Partei rückgängig macht;
 - letztere Partei einen Teil oder alle Aktien verschenkt;

 Überlandstrasse 271
8600 Dübendorf

 info@ebl-schweiz.ch
 www.ebl-schweiz.ch

- wenn mit letzterer Partei das Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft aufgelöst wird oder wenn das Anstellungspensum unter 30% sinkt sowie
 - letztere Partei diesen ABV kündigt sowie
 - letztere Partei in grober Weise den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandelt und somit ein Verstoss gegen die Treuepflicht gemäss nachfolgender Ziffer 11 ABV vorliegt.
- 9.2 Jede Partei verpflichtet sich ausdrücklich dazu, bei Eintritt eines Ereignisses gemäss vorheriger Ziffer 9.1 dieses ABV ihre Anteile an der Gesellschaft den übrigen Aktionären zum Kauf anzubieten. Kein Kaufrechtsfall tritt indessen ein, sofern die Anteile der Gesellschaft von einem Rechtsnachfolger übernommen werden, der vorgängig schriftlich und vorbehaltlos den Beitritt zum vorliegenden ABV erklärt hat.
- 9.3 Die kaufbelastete Partei teilt den übrigen Parteien den Eintritt des Kaufrechtsfalls mit. Die kaufberechtigten Parteien haben ihr Recht innert 30 (dreissig) Tagen ab Zustellung der Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs auszuüben. Eine teilweise Ausübung des Kaufrechts durch die kaufberechtigten Parteien ist nicht zulässig. Schweigen gilt nicht als Annahme.
- 9.4 Der Kaufpreis entspricht dem inneren Wert der Aktien. Diese Bewertung hat durch die Revisionsstelle oder eine beigezogene externe Unternehmung oder anhand des aktuellen Steuerwertes der zuständigen Steuerbehörde gemäss nachfolgender Ziffer 10 dieses ABV auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen.
- 9.5 Nicht ausgeübte Kaufrechte fallen den anderen Aktionären im Verhältnis zu deren bisherigen Aktienbesitz an. Auch in diesem Fall haben die anderen Aktionäre innert 30 Tagen ab Zustellung der Verzichtserklärung der vorkaufbelasteten Partei mitzuteilen, ob sie die entsprechenden Aktien übernehmen oder darauf verzichten. Teilangebote sind auch hier unzulässig, und Schweigen gilt nicht als Annahme.
- 9.6 Wird ein Kaufrecht ausgeübt, so erfolgt der Vollzug der Aktienübertragung innert 90 (neunzig) Tagen ab der jeweiligen Mitteilung der Annahme, und zwar Zug um Zug.
- 9.7 Übt kein Aktionär sein Kaufrecht aus, so dürfen die Aktien an Dritte verkauft werden, sofern diese bereit sind, den Beitritt zum vorliegenden ABV zu erklären.
- 9.7 Wenn alle berechtigten Parteien abgelehnt haben, so ist der kaufrechtsbelastete Aktionär ausdrücklich verpflichtet, der Gesellschaft zuhanden des Präsidenten des Verwaltungsrates die Aktien schriftlich anzubieten, damit diese die Aktien mit Gesellschaftsmitteln zurückkaufen kann. Die Gesellschaft hat dem kaufrechtsbelasteten Aktionär innert 30 Tagen die Annahme oder Ablehnung des Angebots mitzuteilen. Den Parteien ist ausdrücklich bewusst, dass gesetzliche Bestimmungen den Kauf von eigenen Aktien der Gesellschaft mit Gesellschaftsmitteln beschränken (Art. 659 ff. OR). Teilangebote müssen vom Verpflichteten nicht akzeptiert werden. Stillschweigen gilt als Ablehnung des Vorkaufrechts.

- 9.8 Im Umfang der nicht ausgeübten Kaufrechte ist der Verpflichtete in der Folge frei, die angebotenen Titel zu den mitgeteilten Konditionen oder teurer an Dritte zu veräussern, sofern diese vorgängig schriftlich erklären, diesen Vertrag zu unterzeichnen.

10. Bestimmung des inneren Werts durch die Revisionsstelle

- 10.1 Der innere Wert einer Aktie berechnet sich aus dem Mittel des je einfach gewichteten Ertragswerts und Substanzwerts. Als für die Bewertung massgeblicher Stichtag wird der dem Zeitpunkt des auslösenden Ereignisses (Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechtsfall) folgende und revidierte Halbjahres- oder Jahresabschluss festgelegt. Die Kosten der Revision sowie der Bewertung durch die Revisionsstelle erfolgen zulasten der Gesellschaft.
- 10.2 Der Substanzwert setzt sich zusammen aus dem nominellen Gesellschaftskapital, den gesetzlichen Reserven, den freien Reserven und dem Vortragskonto (Gewinnvortrag oder Verlustvortrag). Stille Reserven und nicht bilanzierte immaterielle Werte werden nicht berücksichtigt.
- 10.3. Soweit keine Revisionsstelle eingesetzt ist, kann der innere Wert auch durch eine beigezogene externe Unternehmung oder anhand des aktuellen Steuerwertes der zuständigen Steuerbehörde durch den Verwaltungsrat festgelegt werden.

11. Treuepflicht und Konkurrenz- und Abwerbverbot

- 11.1 Die Parteien haben alle Tätigkeiten und Handlungen zu unterlassen, welche mit den Interessen der Gesellschaft in Widerspruch stehen oder deren Interessen tangieren können.
- 11.2 Die Aktionäre verpflichten sich, für die Dauer ihrer Beteiligung an der Gesellschaft Letztere in keiner Weise zu konkurrenzieren. Sie verpflichten sich ausdrücklich und insbesondere, ohne Zustimmung der übrigen Aktionäre in den geografischen Märkten der Gesellschaft weder auf eigene noch auf fremde Rechnung ein Geschäft zu betreiben, das mit dem der Gesellschaft in Wettbewerb steht oder dessen Zweck demjenigen der Gesellschaft entspricht, in einem solchen tätig zu sein oder sich an einem solchen direkt oder indirekt zu beteiligen. Eine Ausnahme bedingt eine einstimmige Zustimmung der übrigen Aktionäre.
- 11.3 Dieses Konkurrenzverbot gemäss vorheriger Ziffer 11.2 dieses ABV wird von den Aktionären in der Eigenschaft als Aktionär eingegangen.
- 11.4 Die Aktionäre verpflichten sich, während der Dauer ihrer Beteiligung an der Gesellschaft, und jeweils für ein Jahr danach, weder direkt noch indirekt Kunden oder Mitarbeitende der Gesellschaft abzuwerben resp. anzustellen oder zur Beendigung ihrer vertraglichen Beziehungen mit der Gesellschaft zu verleiten.
- 11.5 Die Parteien verpflichten sich weiter, diesen ABV und damit zusammenhängende Informationen vorbehältlich gesetzlicher Bestimmung und rechtskräftiger behördlicher Anordnungen vertraulich zu behandeln und keinen anderen Personen als den anderen Parteien zugänglich zu machen. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung von Rechten aus dem vorliegenden ABV.

12. Generalversammlung der Gesellschaft

- 12.1 Jeder Aktionär ist verpflichtet, seine Stimmrechte an der Generalversammlung der Gesellschaft auszuüben.
- 12.2 Jeder Aktionär vertritt in den Generalversammlungen der Gesellschaft diejenige Anzahl Aktien, die seinem rechnerischen Anteil entspricht. Sie sind im Aktienbuch festgehalten.
- 12.3 Die Beschlussquoten richten sich nach dem Gesetz und den Statuten der Gesellschaft.
- 12.4 Die Parteien verpflichten sich, bei einer Generalversammlung der Gesellschaft ihr Stimmrecht gemäss den Bedingungen dieses ABV und gemäss vorheriger Absprache mit den übrigen Vertragsparteien einstimmig auszuüben. Sie verpflichten sich weiter, keine anderen Stimmbindungen einzugehen.

13. Verwaltungsrat

- 13.1 Der Verwaltungsrat bestimmt sich nach den statutarischen Bestimmungen.
- 13.2 Die Parteien, welche gleichzeitig Einsitz im Verwaltungsrat haben, verpflichten sich, im Verwaltungsrat ihr Stimmrecht gemäss den Bedingungen dieses ABV auszuüben. Sie verpflichten sich weiter, keine anderen Stimmbindungen einzugehen.
- 13.3 Die Parteien sind sich einig, dass an die Verwaltungsräte ein angemessenes, nach dem Geschäftsgang der Gesellschaft finanzierbares Honorar ausbezahlt wird, das jeweils vom Verwaltungsrat jährlich festgelegt wird. Der übliche Spesenersatz für die Tätigkeit im Verwaltungsrat erfolgt gegen Vorlage entsprechender Belege.



14. Gewinnverwendung und Finanzierung der Gesellschaft

- 14.1 Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die erzielten Geschäftsgewinne nach Bildung der handelsrechtlich notwendigen Rückstellungen oder anderer zulässiger Rücklagen jährlich als Dividenden ausgeschüttet werden, soweit die Mittel nicht für geschäftsnotwendige Investitionen benötigt werden. Sämtliche Aktionäre verpflichten sich hiermit ausdrücklich, ihre Stimmrechte an der Generalversammlung der Gesellschaft in diesem Sinne auszuüben.

15. Dauer des Vertrags und Nachfolgeklausel

- 15.1 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für jede Vertragspartei, solange sie Aktien an der Gesellschaft besitzt.
- 15.2 Jede Partei kann diesen ABV unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten per Ende eines Kalenderjahrs kündigen. Diese Kündigung ist sämtlichen anderen Parteien und dem Verwaltungsrat mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Eine solche Kündigung löst ein bedingtes Kaufrecht aller anderen Parteien gemäss Ziffer 9 dieses ABV aus. Der Kaufpreis bestimmt sich nach Ziffer 9.4 und 10 dieses ABV.

 Überlandstrasse 271
8600 Dübendorf

 info@ebl-schweiz.ch
 www.ebl-schweiz.ch

- 15.3 Der vorliegende ABV erlischt nicht mit dem Tod, der Auflösung oder dem Konkurs einer Partei oder der Eröffnung eines Nachlass- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen einer Partei, sondern es treten die in diesem ABV vorgesehenen Rechtsfolgen ein.
- 15.4 Der vorliegende ABV kann durch Beschluss der Aktionäre, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen gefällt wird, auf den von den Aktionären festgelegten Zeitpunkt aufgehoben werden, worauf die Gesellschaft liquidiert wird.
- 15.5 Änderungen oder Ergänzungen dieses ABV können jederzeit unter Zustimmung sämtlicher Aktionäre beschlossen werden.



16. Konventionalstrafe

- 16.1 Verletzt eine Partei die ihr in diesem ABV auferlegten Pflichten, ist sie verpflichtet, den übrigen Parteien, die diesen ABV nicht verletzen, für jede einzelne Widerhandlung eine Konventionalstrafe im Betrag von insgesamt CHF 25'000.– (fünfundzwanzigtausend Franken) zu entrichten. Mehreren verletzten Parteien kommt die Konventionalstrafe im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Anteile an der Gesellschaft zu.
- 16.2 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die verletzende Partei nicht von der weiteren Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen. In jedem Fall, auch bei Bezahlung der Konventionalstrafe, kann jede andere Vertragspartei die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands sowie – gegen Nachweis – den Ersatz weiteren Schadens verlangen.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Die Parteien verpflichten sich weiter, diesen ABV und damit zusammenhängende Informationen vorbehältlich gesetzlicher Bestimmung und rechtskräftiger behördlicher Anordnungen vertraulich zu behandeln und keinen anderen Personen als den anderen Parteien zugänglich zu machen. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung von Rechten aus dem vorliegenden ABV.
- 17.2 Änderungen und Ergänzungen dieses ABV, einschliesslich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 17.3 Sollte eine Bestimmung des vorliegenden ABV unwirksam, nichtig, ungültig, undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags davon unberührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Bestimmung setzen, welche ihren Absichten und ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am besten entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.
- 17.4 Jede Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem ABV an Dritte durch einen Aktionär ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der übrigen Aktionäre unzulässig, sofern eine Abtretung überhaupt zulässig ist.

 Überlandstrasse 271
8600 Dübendorf

 info@ebl-schweiz.ch
 www.ebl-schweiz.ch

- 17.5 Jegliche Belastungen von Aktien, z.B. mit Pfandrechten oder Nutzniessungen oder auf andere Weise mit Drittrechten, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung sämtlicher Parteien.
- 17.6 Auf den vorliegenden ABV findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung; unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) sowie unter Ausschluss irgendwelcher internationaler Übereinkommen.
- 17.7 Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden ABV ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, vereinbaren die Parteien die **ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft.**
- 17.8 Der vorliegende ABV wird in der notwendigen Anzahl ausgefertigt, und jede Partei erhält ein Original. Bei Neueintritt eines Aktionärs ist jeweils eine Kopie der entsprechenden Vereinbarung den bisherigen Aktionären zuzustellen und der Anhang 2 nachzuführen und beizulegen.
- 17.9 Im vorliegenden ABV wird ausschliesslich die männliche Form verwendet. Selbstredend beziehen sich sämtliche Ausführungen und Regelungen stets auf beide Geschlechter.

Für alle übrigen Aktionäre in Stellvertretung:

Mitglied des Verwaltungsrates:

PETER GYSEL

9. März 2026

Qualified Electronic Signature by  SwissSign

.....

Mitglied des Verwaltungsrates:



.....
Heinrich Brändli